

Sitzung der Bezirksvertretung am 28.11.2024

Beschlusscontrolling zur Drucksache 9113/2020-2025

Erläuterung der Voraussetzungen der Umsetzung von Zebrastreifen

Beschlusstext des Antrags

Am 28.11.2024 hat die Bezirksvertretung Sennestadt folgenden Beschluss zur Drucksache 9113/2020-2025 zum Tagesordnungspunkt 9.4 gefasst:

Die Bezirksvertretung Sennestadt bittet die Verwaltung, dass die Voraussetzungen für die Umsetzung von Zebrastreifen in der Sitzung am 16.01.2025 erläutert werden.

Antwort des Amtes für Verkehr

Die Sicherung des Fußgehenden beim Überqueren der Fahrbahn ist eine der vornehmsten Aufgaben der Straßenverkehrsbehörden und der Polizei. Die Einrichtung eines Fußgängerüberweges (FGÜ) bzw. „Zebrastreifen“ kann häufig dazu dienen eine höhere Verkehrssicherheit zu erreichen. Der FGÜ als Fußgehenden vorbehaltene Querungshilfe ermöglicht diesen gefahrlos von einer Straßenseite auf die andere zu wechseln. Die Voraussetzungen für diesen sind in § 25 und § 26 Abs. 1 StVO, den VwV-StVO zu § 26 StVO sowie den Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen (R-FGÜ 2001) festgelegt. Die Anordnung erfolgt nach § 45 Abs. 1 und 9 StVO.

Bislang war für die Anordnung eines FGÜ eine qualifizierte Gefahrenlage nach § 45 Abs. 9 Satz 3 erforderlich. Dies ist mit Änderung der StVO im Oktober 2024 nicht mehr der Fall, so dass nur noch eine einfache Gefahrenlage, sowie eine zwingende Notwendigkeit (die allgemeinen Verkehrsregeln reichen nicht für einen sicheren Verkehrsablauf aus) vorliegen müssen.

Der FGÜ räumt dem Fußverkehr zwar einen Vorrang ein, dieser darf jedoch nicht einfach durch ein Überschreiten des FGÜ eingefordert werden, vielmehr muss der Fußverkehr sich vor dem Überschreiten vergewissern, dass der Fahrverkehr ihn wahrgenommen hat und ihm sein Vorrang auch einräumt. Es ist also zumindest eine Verständigung über Blickkontakt zwischen Fußverkehr und Fahrverkehr notwendig.

Allgemeines:

- FGÜs dürfen nur innerhalb geschlossener Ortschaften angelegt werden.
 - Die durchgängige zulässige Höchstgeschwindigkeit auf Straßenabschnitten mit FGÜ darf maximal 50 km/h betragen.
 - FGÜs dürfen lediglich an Stellen angelegt werden, wo nur ein Fahrstreifen je Fahrtrichtung überquert werden muss.
 - FGÜs müssen ausreichend weit voneinander entfernt sein; das gilt nicht, wenn ausnahmsweise zwei Überwege hintereinander an einer Kreuzung oder Einmündung liegen. → Hinweis: Nach Überarbeitung der VwV ist dieser Punkt zukünftig möglicherweise nicht mehr enthalten.
 - Auf beiden Fahrbahnseiten, die der FGÜ verbindet, muss ein Gehweg oder weiterführender Fußweg vorhanden sein.
 - Auf bevorrechtigten Straßen an Kreuzungen und Einmündungen mit abknickender Vorfahrt dürfen FGÜs nicht angelegt werden.
 - In Tempo-30 Zonen sind FGÜs in der Regel entbehrlich, Sinn und Zweck der Anordnung einer Tempo-30 Zone ist es, dass der Fußverkehr überall die Straße queren
-

kann. Sollte dies nicht möglich sein, ist die Funktionalität der Tempo-30 Zone und damit ihre Rechtmäßigkeit zu hinterfragen.

- Vor Schulen, Werksausgängen und dergleichen sollen Fußgehende nicht unmittelbar auf den Fußgängerüberweg, sondern durch Absperrungen geführt werden.
- Nach Erlasslage sind in NRW FGÜ im unmittelbaren Bereich von Grundschulen nicht zulässig, da den Kindern ein sicherer Umgang und eine Verständigung mit den Kfz-Fahrenden nicht zugetraut wird. Diese Auffassung ist allerdings mittlerweile 30 Jahre alt, weshalb das Amt für Verkehr über die Bezirksregierung das Land NRW gefragt hat, ob diese Erlasslage noch Bestand haben soll.
- Es empfiehlt sich FGÜs mit Mittelinseln anzulegen, da die Fußgehenden sich durch die Trennung der Kraftfahrzeugverkehrsströme beim Queren der Straßen nacheinander auf die Kfz aus verschiedenen Fahrtrichtungen konzentrieren können.

Örtliche Voraussetzungen:

Die Anlage eines FGÜ setzt voraus, dass dieser frühzeitig erkennbar ist, damit die Fahrzeugführenden die Geschwindigkeit ihres Kfzs entsprechend verringern können, um den die Straße querenden Fußgehenden Vorrang zu gewähren. Dies setzt eine ausreichende Sichtbeziehung zwischen Fußgehenden und Fahrzeugführenden voraus.

Damit Fußgehende, die an einem FGÜ warten oder diesen überqueren, auch bei Dunkelheit und regennasser Fahrbahn erkennbar sind, muss eine entsprechende Beleuchtung installiert werden.

Verkehrliche Voraussetzungen:

Die Anordnung eines FGÜ setzt voraus, dass der Fußgänger-Querverkehr im Bereich der vorgesehenen Überquerungsstelle hinreichend gebündelt auftritt. Anderenfalls kommen nur linienhaft wirkende Maßnahmen (z. B. Mittelstreifen oder Inseln in kurzen Abständen) in Betracht.

Gez.
Lewald